



Planzeichenerklärung (PlanzV 90)

hinweisen mit Festlegungscharakter für die Einbrechungsflächen 1-4

- | | |
|---|---|
|  | Einbeziehungsfläche (neu einbringende Außenbereichsfläche)
dem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB |
|  | Nummerierung der Einbeziehungsflächen |
|  | Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles |

Flusszeichen ohne Festsetzungscharakter der informelle Darstellung!

-  Gebäude und
 Feuer und
 Grünflächen

-

——— Hauptreinigung und Hauptabwasserleitungen (unterdrückt); hier:

- **Non-union members**

Elektronik

 Umgrenzung der seit 1990 geschützten Parkanlage des Gutshauses (Schloss)

D Einzelobjekte (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

 Bebauungsplangbiet mit eingemessenen Gebäudestand

Textliche Festsetzungen (BauGB 04, BauNVO 90)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Nr. 25 BauGB

Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe auf den einseitigen Außenumschlag ist gemäß § 1a Abs 2 Nr 1 VmG § 6 Abs 1a Abs 2 Nr 1 VmG ein Zuschlag der halbierten Einheitsveranschlagung festzusetzen.

- [illegible]

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten

Bei Pflanzung von Obstgehäusen und Laubbäumen sind mind. 20 vorgepflanzte Heidebüchsen (jeweils) mit Stämmumfang von 14 - 16 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu verwenden.

Es gelten die Vorgaben der DIN 18 920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen.

Actuator

Bäume/Baumanlagen, Soläre, Obstgehölze als Hochstämme!

- | | |
|----------------------------|--------------|
| <i>Asar pseudoplatanus</i> | Berg-Aron |
| <i>Betula pendula</i> | Hänge-Erle |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Grün. Eiche |
| <i>Alnus glutinosa</i> | Wald-Ahorn |
| <i>Alnus incana</i> | Fl.-Ahorn |
| <i>Pinus pyramis</i> | Wildkieb. |
| <i>Pinus communis</i> | Kulturbie. |
| <i>Quercus robur</i> | Steh-Eiche |
| <i>Salix alba</i> | Stech-Weide |
| <i>Salix viminalis</i> | Dorn-Weide |
| <i>Tilia cordata</i> | Winter-Linde |

23. Dürchen/ Heiden/ Hecken, Gehölzgruppen(-).

- Feld-Ahorn
Hainbuche
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Hornelrute
Eingriffeliger Weißdorn
Faulbaum
Vogelkirsche
Schlehe
Rote Johannisbeere
Hunds-Rose
Schneebere
Gemeiner Schneebol

Hinweise auf wichtige Rechtsgrundlagen der Sitzung:

- Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- Planzonenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 8)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2005 (BGBl. I S. 186)
- Gesetz über die Naturschutz- und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. I S. 190)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.2005 (GVBl. I S. 9)
- Gesetz über die Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - stBodSchG) vom 24.03.2004 (GVBl. Nr. 5, 321)

Hinweis zur Darstellungsform der Sitzung:

Die Planzeichnung zur Kartierung- und Einbeziehungseignung wurde aus technischen Gründen auf einer Überlagerung zwischen der AKE und der topographischen Karte 1:25 000, in die an Hand eines Luftbildes mit Aufnahmehochzeiten 2001/2002 und Vor-Ort-Aufnahmen die vorhandenen baulichen Anlagen eingetragen wurden.

Aus diesem Grunde sind die baulichen Anlagen nicht unbedingt vollständig bzw. in allen Teilen korrekt wieder gegeben. Die Lage der als Bezugspunkt gewählten Grenzen und baulichen Anlagen ist im Wesentlichen vor Ort zu prüfen.

**KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG
DER STADT SENFTENBERG, OT Nierbach**

Verfahrensvermerke

1) Die Klauerteilnehmerbestimmung (§ 9 VV) der Klausurkernliste ist zum 02.07.2008 dem Aufstellungs- und Auslegungsausschuss der Konstellations- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichsauswahl) beschlossen (Beschluss Nr. 03/06).
Dem Entwurf der Konstellations- und Einbeziehungssatzung (Innenbereichsauswahl) Befürwortung wurde zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauG beschlossen.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsausschlusses ist am 19.07.2008 im Amtsblatt Nr. 60/11 erfolgt.

10 APR 2012

2. Der Entwurf der Forderung- und Einziehungsvorgabe, bestehend aus der Planung und den nachfolgenden Feststellungen, wurde am 26.09.2006 in Kraft in der vom 1. Juli 2006 bis zum 27.06.2007 während der Dienstreise, gem. § 9 Abs. 2 BauOB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist dem künftige des Anzeigens während der Auslegung für jedermann einsehbar und sie Nachschreib- vorabdruckt werden können. am 19.07.2006 im Amtsblatt Nr. 03/11 öffentlich bekannt gemacht worden.

3. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauOB mit Schreiben vom 27.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme unterzogen worden.

4. Die Bundesversammlung hat zur Kenntnis (27%) den Bericht des Bürgerhaushalts über vorgeschaltete Ausschüsse gem. § 1 Abs. 2 BVerfGG zur Bürgerhaushalts-Stellungnahme der Bürgerhaushalts-Kommission am 18.03.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Erhalten Sie den 10. APR 2012

5. Die Kartellungs- und Einbedehungswaung, bestehend auser Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 18.03.2009 von der Stadthearschalenversammlung (SVV) der Stadt Seifenberga als Satzung beschlossen. Die Begründung der Kartellungs- und Einbedehungswaung wurde abgebillt.

Serflingberg, den 1.0. APR. 2012

k. Die Montage- und Einbaubeschreibung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgearbeitet.

Scattered on the 10 APR 2012

7. Die Klausurfragen und Einführungsleistung sowie die Stellung bei der Lösung auf Dauer während der Überholungen von jemandem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind §§ 39 Abs. 2 im Amtsblatt Nr. 2, ersichtlich gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung der Verletzung von "verfahrens- und Formvorschriften" (§ 214 BauO) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Kriterien (§ 215 Abs. 2 BauO) und auf die Fähigkeit und Grenzen von Einbürgerungsansprüchen (§ 44 BauO) hingewiesen worden. Die Stellung ist am 16.07.2012 in Kraft getreten.

40 JUN 2012

INNENBEREICHSSATZUNG
(KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG)
gem. § 34 Abs 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB
ORTSTEIL NIEMTSCH

04.04.2007

MASS:TAB: 1:2.500

BEKANNTMACHUNGSEXEMPLAR
STADT SENFTENBERG



BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR. ING. W. SCHWERTDI
TÖPFERSTR. 15
01968 SENTENBERG
Info.sentenberg@dr-schwertdi.de

ALSLEBEN · BRAUNSCHWEIG · DESSAU · LEIPZIG · SENFTENBERG